

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigungen und Honorare für die Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes; Kurztitel: Aus- und Fortbildungssatzung

Aufgrund der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 21 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung und mit dem § 24 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Einführung, Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Jerichower Land führt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Aus- und Fortbildung ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinden des Landkreises Jerichower Land kostenfrei.
- (2) Darüber hinaus können Personen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte in die Aus- und Fortbildung einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden „Kostensatzsatzung FTZ“ erhoben werden.
- (3) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowie von Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Jerichower Land.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigungen sowie die Honorare.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen – mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen – abgegolten. Für Honorare gilt dieses gleichermaßen.

§ 3 – Fahrt- und Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige sowie Honorarkräfte haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Dienort und zurück.
- (2) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 4 – Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen findet die Sachschadensrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechende Anwendung.

II. ABSCHNITT Lehrgangsorganisation

§ 5 – Angebot und Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Aus- und Fortbildungslehrgänge bzw. Seminare werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 bzw. anerkannter Vorschriften durchgeführt.
- (2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 6 – Kreisausbilder, Lehrgangsleiter, Ausbildungshelfer

- (1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis Jerichower Land berufen und haben die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren i. d. a. F. des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.
- (2) Die Durchführung und unmittelbare Lehrgangsorganisation obliegt einem Kreisausbilder, welcher durch den Landkreis als Lehrgangsleiter eingesetzt wird.
- (3) Zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung können weitere Kreisausbilder und Ausbildungshelfer hinzugezogen werden. Ausbildungshelfer sollten mindestens eine Gruppenführerausbildung haben oder über eine fachliche Ausbildung verfügen, die der Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 7 – Lehrgangsorganisation

- (1) Die Aus- und Fortbildung wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplanes des Landkreises Jerichower Land durchgeführt, der sich am Bedarf orientiert.
- (2) Es sollen nicht mehr als 20 Teilnehmer an einem Lehrgang teilnehmen.
- (3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrganges ist ein Kreisausbilder als Lehrgangsleiter festzulegen, der auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 handelt.
- (4) Der Lehrgangsleiter kann zu seiner Unterstützung weitere Kreisausbilder und Ausbildungshelfer für die praktische Ausbildung hinzuziehen. Ab 8 Teilnehmer kann ein zusätzlicher Kreisausbilder oder Ausbildungshelfer bzw. ab 16 Teilnehmer ein weiterer Kreisausbilder oder Ausbildungshelfer hinzugezogen werden.
- (5) Über notwendige begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der Landkreis.

§ 8 – Abschlussprüfung und Ausbildungsnachweis

- (1) Alle Lehrgänge enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2.
- (2) Zur Prüfung / Erfolgskontrolle kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsstunden absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis vom Landkreis Jerichower Land in Form einer unterzeichneten Urkunde.

III. ABSCHNITT Aufwandsentschädigung, Honorar

§ 9 – Aufwandsentschädigung

- (4) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 12 Euro pro Ausbildungsstunde.
- (5) Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsstunde. Ausbildungshelfer müssen mindestens den Lehrgang erfolgreich absolviert haben, in welchem sie als Ausbildungshelfer eingesetzt werden.
- (6) Die anlassbezogene Entschädigung für die Kreisausbilder und Ausbildungshelfer gemäß Absätze 1 und 2 wird auf Antrag nach Vorlage des Nachweises der gehaltenen Ausbildungsstunden für den jeweiligen Kreisausbildungslehrgang gewährt. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des auf die Ausbildung folgenden Monats vorzulegen.

- (7) Zusätzlich wird je nach dem Umfang der geleisteten Tätigkeit eine monatliche Pauschale ausgezahlt. Diese errechnet sich wie folgt:

| Umfang geleisteter Stunden in der jeweiligen Funktion | Verantwortlicher Kreisausbilder eines Lehrgangs | Ausbildungshelfer |
|---|---|-------------------|
| ab 1 Stunde bis 30 Stunden | 12,00 Euro | 6,00 Euro |
| ab 31 Stunden bis 60 Stunden | 24,00 Euro | 12,00 Euro |
| ab 61 Stunden bis 90 Stunden | 36,00 Euro | 18,00 Euro |
| ab 91 Stunden | 48,00 Euro | 24,00 Euro |

- (8) Die monatliche Pauschale wird, abweichend vom § 4 Abs. 1 S. 1 KomEVO, als Jahrespauschale rückwirkend für das Kalenderjahr, spätestens im Dezember des jeweiligen Jahres, ausgezahlt. Je Person wird nur eine monatliche Pauschale, entweder als Kreisausbilder oder als Ausbildungshelfer, gezahlt. Vorrangig ist der Anspruch auf die Pauschale für Kreisausbilder zu zahlen.

§ 10 – Honorar

- (1) Neben den ehrenamtlichen Kreisausbildern und Ausbildern können auch befähigte Personen als Dozenten für Seminare sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Dozenten erhalten eine Pauschale von 24,00 Euro je Ausbildungsstunde und Reisekosten nach § 3, sofern keine abweichende Regelung durch eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch Honorarfestsetzung nach dem Pauschalsatz nach Abs. 1 durch den Landkreis oder auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhalten Ausbildungshelfer eine Pauschale von 12,00 Euro je Ausbildungsstunde.
- (4) Ein unterjähriger Wechsel zwischen Aufwandsentschädigung und Honorarleistung ist ausgeschlossen.

IV. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 11 – Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungsleistungen bzw. Honorare liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 12 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.06.2020 außer Kraft.

Burg, ... November 2024

Dr. Burchhardt
Landrat